OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-702997/2/MB**

Datum: **Linz, 5. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.10.2024, GZ: VStV/924300654707/2024, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes und dem in Zusammenhang mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlassenen Bescheid

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, als der Bescheid zu lauten hat: Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 30.10.2024 zur GZ: VStV/924300654707/2024 wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: bB) nicht bewilligt. Begründend führt die bB aus, dass der Einspruch des Bf vom 25.9.2024 gg die Strafverfügung vom 9.4.2024 (Zustellvermerk: Nicht abgeholt – 30.7.2024) zurückgewiesen wurde. Mit der Bereithaltung zur Abholung gelte gem. § 17 Abs. 3 ZustG eine hinterlegte Sendung als zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist habe daher am 13.8.2024 geendet. Der Einspruch sei sodann nach richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 25.9.2024 eingebracht worden. Diese Frist sei auch nicht erstreckbar. Im Hinblick auf § 71 AVG sei zu erkennen, dass kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis zu erkennen sei. Daher wäre spruchgemäß zu entscheiden.

2. Mit Beschwerde vom 2.12.2024 erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde. Er führt darin im Wesentlichen aus, dass weder er noch seine Eltern die Möglichkeit zur Abholung der Sendung hatten und auch das Wissen dazu fehlte.

3. Mit Schreiben vom 3.12.2024 wurde die Beschwerde samt Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II.

1. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t ergibt sich unstrittig aus dem Akt der bB: Die Strafverfügung wurde mit Auslandsrückschein über die Tschechische Republik nach Deutschland zugestellt. Es findet sich kein Vermerk: eigenhändig auf dem A.R.

2. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig und klar aus dem Akt der bB ergibt und diesbezüglich vom Bf auch kein Verhandlungsantrag gestellt wurde, konnte von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

III.

1. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hätte angesichts der Anordnung der Zustellung mit Zustellnachweis gemäß Art 10 Abs 1 des Rechtshilfevertrages zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

in Verwaltungssachen das Dokument als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen "eigenhändig" und "Rückschein" versendet werden müssen, was jedoch hinsichtlich des Vermerks "eigenhändig" unterlassen wurde. Eine Ersatzzustellung ist in diesem Fall grundsätzlich nicht zulässig (vgl etwa VwGH vom 19. November 2009, 2009/07/0137, vom 22. Dezember 2008, 2004/03/0160, und vom 23. April 2008, 2006/03/0152).

2. Vor dem Hintergrund des festgestellten Sachverhaltes ist daher davon auszugehen, dass die Strafverfügung nicht zugestellt wurde. Sohin begann auch keine Frist zu laufen, in welche der Bf wiedereingesetzt werden kann. Daher war der Antrag gem. § 71 Abs. 1 AVG als unzulässig zu erkennen.

3. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter